



Pressemitteilung

Nr. 4/2025

28. März 2025

Seite 1 von 2

Urteil im Strafverfahren gegen einen Jugendlichen wegen des Sich-Bereiterklärens zur Begehung eines islamistisch motivierten Anschlags

Aktenzeichen: 4/2025

bei Antwort bitte angeben

Dr. Helena Salamon-Limberg

Richterin am Landgericht

Pressedezernentin

Telefon: 0202 498-1142

Mobil: 01522 180 8909

Telefax: 0202 498-3503

pressestelle@

lg-wuppertal.nrw.de

In dem Jugendstrafverfahren gegen Hüseyin B. wurde am heutigen dritten Hauptverhandlungstag vor der 1. Jugendkammer des Landgerichts Wuppertal das Urteil verkündet. Der zur Tatzeit 15-jährige Angeklagte wurde des Sich-Bereiterklärens zu einem Verbrechen des Mordes schuldig gesprochen. Die Kammer verhängte gegen ihn eine Jugendstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten.

Nach der Durchführung der Hauptverhandlung sah es die Kammer als erwiesen an, dass sich der Angeklagte in der Zeit von Ende August bis Anfang September 2024 in einem über einen Messenger-Dienst geführten Chat gegenüber seinem Chatpartner bereit erklärt hat, einen islamistisch motivierten Anschlag auf jüdische Einrichtungen zu begehen. Der Angeklagte hatte bereits am ersten Hauptverhandlungstag ein umfassendes Geständnis abgelegt und sich hierin zu seiner Radikalisierung bekannt. Die Angaben des Angeklagten vor der Kammer deckten sich mit den Äußerungen des Angeklagten und seines Gesprächspartners in den Chats, deren Inhalte im Rahmen der Hauptverhandlung in weiten Teilen verlesen wurden.

Auf den Angeklagten war aufgrund seines Alters zur Tatzeit Jugendstrafrecht anzuwenden. Wegen festzustellender schädlicher Neigungen und wegen der Schwere der Schuld sei gegen den Angeklagten eine Jugendstrafe zu verhängen gewesen, so der Vorsitzende in seiner Urteilsbegründung. Bei deren Höhe sei zu berücksichtigen gewesen, dass gewichtige Umstände für den Angeklagten gesprochen hätten, insbesondere, dass er sich bei der Tat in einer persönlichen Ausnahmesituation befunden

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Eiland 1

42103 Wuppertal

Telefon 0202 498-0

Telefax 0202 498-3504

www.lg-wuppertal.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Schwebebahn bis Haltestelle

Landgericht



habe und er einem perfiden Vorgehen der professionell agierenden Anwerber aufgesessen sei. Zudem habe er in der Untersuchungshaft Kontakt zu einem Aussteigerprogramm geknüpft.

28. März 2025

Seite 2 von 2

Die Hauptverhandlung war von Gesetzes wegen nicht öffentlich, weil der Angeklagte zur Tatzeit noch jugendlich war.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Binnen einer Frist von einer Woche kann hiergegen Revision eingelegt werden, über die der Bundesgerichtshof zu entscheiden hätte. Bis zu einem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens gilt der Angeklagte als unschuldig.

Landgericht Wuppertal – 23 KLS 3/25

Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf – 3 OJs 18/24

Relevante Gesetzestexte:

§ 30 Strafgesetzbuch (StGB) – Versuch der Beteiligung

(1) ¹Wer einen anderen zu bestimmen versucht, ein Verbrechen zu begehen oder zu ihm anzustiften, wird nach den Vorschriften über den Versuch des Verbrechens bestraft. ²Jedoch ist die Strafe nach § 49 Abs. 1 zu mildern. ³§ 23 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sich bereit erklärt, wer das Erbieten eines anderen annimmt oder wer mit einem anderen verabredet, ein Verbrechen zu begehen oder zu ihm anzustiften.

Dr. Helena Salamon-Limberg

Richterin am Landgericht

Pressedezernentin